

Beschluss-Vorlage 2019/0250 zur Sitzung am 24.09.2019
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG; Einziehung einer Teilfläche aus dem Straßenflurstück Fl.-Nr. 817/13, Gemarkung Germering, zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2019

im Investitions-HH
2019

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Dem Grundstück Fl.-Nr. 817/12 Gemarkung Germering wird, wie in der Sitzung des Stadtrates bereits beschlossen, eine Teilfläche von max. ca. 2,5 m² aus dem Flurstück 817/13 zugemessen.

Das Flurstück 817/13 ist zur Ortsstraße gewidmet. Die Verbindungsstraße ist keine Hauptverkehrsstraße und nur wenig frequentiert, so dass im Einfahrtbereich noch immer eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auch die Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich zur Beethovenstraße ist weiterhin gewährleistet.

Es ist erforderlich, die Teilfläche einzuziehen und das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen zu berichtigen.

Die Angelegenheit lag dem UPBA in seiner Sitzung am 28.05.2019 (Vorlage 2019/0170) zur Entscheidung vor.

Der Ausschuss hat beschlossen, hierzu das Einziehungsverfahren einzuleiten und beauftragte die Verwaltung, die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt zu machen.

Die Einziehungsabsicht wurde von der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 3. Juni bis einschließlich 17. Juni 2019 eingesehen

werden können.

Während dieser ortsüblichen Bekanntmachung sind keine Stellungnahmen zur Einziehungsabsicht eingegangen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Der Wegfall der Verkehrsbedeutung ist hier gegeben.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekannt zu geben.

Zuständig für die Einziehung ist die Stadt Germering als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG).

Beschlussvorschlag:

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegendem Lageplan rot angelegte Teilfläche von ca. 2,5 m² aus dem Flurstück 817/13 Gemarkung Germering „Verbindung zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße“ ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Fläche wird deshalb gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekannt zu machen und die erforderlichen Eintragungen in dem Straßenbestandsverzeichnis für Ortsstraßen vorzunehmen.

Helml, Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Beethoven_Mozartstraße